21. Wahlperiode

Drucksache **21/183**

HESSISCHER LANDTAG

22. 02. 2024

KPA

Dringlicher Berichtsantrag

Heiko Scholz (AfD), Lothar Mulch (AfD), Andreas Lobenstein (AfD), Pascal Schleich (AfD), Dr. Frank Grobe (AfD) und Jochen K. Roos (AfD)

Aufrufe zur Teilnahme an Demonstrationen an hessischen Schulen

Am Donnerstag, den 25. Januar 2024, wurde am Gymnasium Eltville in der sechsten Schulstunde über die schuleigene Lautsprecheranlage seitens des Schülersprechers der Schule, Herrn M. S., für die Teilnahme an zwei politischen Demonstrationen in Wiesbaden und Geisenheim geworben. Der Zugang zum Mikrofon der Anlage, das sich im Direktorenzimmer befindet, ist dem Schülersprecher durch den Rektor des Gymnasiums, Herrn J. K., gewährt worden. Analoge Vorfälle an der Gesamtschule Mücke sowie dem Landgraf-Ludwigs-Gymnasium Gießen sind uns bekannt. Zudem wissen wir, dass an der Hildegardisschule in Rüdesheim über das Schulportal zur Teilnahme der Schülerschaft an der Demonstration in Geisenheim aufgerufen wurde.

Die Landesregierung wird ersucht, im Kulturpolitischen Ausschuss (KPA) über folgenden Gegenstand zu berichten:

1. Kann das Hessische Ministerium für Kultus, Bildung und Chancen die in der Vormerkung aufgeführten Bespiele aus Eltville, Mücke, Gießen und Rüdesheim nach eigenen Recherchen bestätigen? Die Antwort bitte begründen.

   Wenn ja: Wie genau haben sich die Geschehnisse abgespielt?

   Falls keine Recherche erfolgte: Warum erfolgte keine Recherche der genannten Vorgänge?

2. Hat die Landesregierung bzw. eine ihr nachgeordnete Behörde seit dem 10. Januar 2024 Kenntnis von weiteren Vorgängen an hessischen Schulen erhalten, wo seitens Vertretern des Lehrpersonals oder der Schülerschaft explizit zur Organisation von bzw. Teilnahme an Demonstrationen der in der Vorbemerkung skizzierten Art aufgerufen wurde?

   Falls zutreffend, bitte nach Schulbezeichnung, Zeitpunkt des Kenntniserhalts, Art und Inhalt des Aufrufes sowie Bearbeitungsstand des Vorganges aufschlüsseln.

3. Ist es zulässig, dass schuleigene Informationskanäle – etwa Lautsprecherdurchsagen oder die schuleigene Homepage – seitens a) Lehrkräften, b) Schülervertretungen und c) Elternvertretern für derartige Durchsagen genutzt werden? Die Antwort bitte begründen.

4. Sieht die Landesregierung durch die besagten Aufrufe zur Teilnahme an politischen Demonstrationen an Schulen das Überwältigungsverbot des Beutelsbacher Konsens sowie das Mäßigungsgebot für Lehrer verletzt? Die Antwort bitte begründen.

5. Welche Möglichkeiten bestehen für Eltern, Lehrer und Schüler, um dokumentierte mutmaßliche Verletzungen von Grundsätzen des Beutelsbacher Konsens bzw. des Mäßigungsgebotes bei der Behandlung aktueller politischer Ereignisse seitens Lehrpersonen im Rahmen der Unterrichtserteilung anzuzeigen?

   Bitte jeweils die zugehörige Rechtsgrundlage benennen.

6. In Bezugnahme auf Frage 5: An welche Institutionen können sich Betroffene (Lehrer, Eltern oder Schüler) für Beratungen, weitere Informationen und die Prüfung, ob rechtliche Mittel notwendig/sinnvoll erscheinen, wenden, wenn eine Lehrkraft ihres Erachtens gegen diese Leitlinien verstößt?

   Wir bitten um Angabe der Institutionen inklusive der exakten Bezeichnung und der Kontaktinformationen.

Eingegangen am 22. Februar 2024 Ausgegeben am 22. Februar 2024

Herstellung: Kanzlei des Hessischen Landtags · Postfach 3240 · 65022 Wiesbaden · www.Hessischer-Landtag.de

7. Sind der Landesregierung Beschwerden von Lehrern, Schülern oder Eltern bekannt, welche auf eine Verletzung der Leitlinien des Beutelsbacher Konsens an hessischen Schulen hindeuten?

   Wenn ja: Bitte um tabellarische Aufschlüsselung nach Schulbezeichnung, Zeitpunkt des Kenntniserhalts, Art und Inhalt der Beschwerde sowie Bearbeitungsstand des Vorganges seit dem 1. Januar 2018 bis zum letzten Stichtag der Datenerfassung.

   Wenn nein: Aus welchen Gründen erhebt die Landesregierung keine derartigen Daten?

8. In Bezugnahme auf Frage 7: Wie viele der aufgelisteten Verfahren haben sich nach der Untersuchung bestätigt? Wir bitten um die entsprechende Anmerkung in der Tabelle.

9. Kann die Verletzung der Leitlinien des Beutelsbacher Konsens für Lehrkräfte in Hessen disziplinarwürdig sein?

   Wenn ja: Bitte die seit dem 1. Januar 2018 bis zum letzten Stichtag der Datenerfassung bekannten Verletzungen mit den jeweilig verhängten Disziplinarmaßnahmen auflisten.

10. Laut Medienberichten hat die Landesregierung in Nordrhein-Westfalen fünf Monate vor den anstehenden EU-Wahlen turnusgemäß die Lehrkräfte im Bundesland per Rundverfügung mit dem Titel „Beamtenrechtliche Neutralitäts-, Mäßigungs- und Zurückhaltungspflicht in Wahlkampfzeiten“ an ihre im Beutelsbacher Konsens und beamtenrechtlich fixierten Neutralitätspflichten erinnert. Existiert seitens der hessischen Landesregierung eine analoge Erinnerung?

    Wenn ja: Über welche Kanäle wurde dies ausgesendet?

    Wenn nein: Plant die hessische Landesregierung ein solches Informationsschreiben an die hessischen Lehrkräfte?

    Wenn nein: Warum nicht?

11. Ist das Mäßigungsgebot, welches Lehrkräften auch außerhalb ihre Unterrichtszeiten obliegt, mit der Kampagne „Lehrkräfte gegen Rechts“ vereinbar (vgl. Hessenschau vom 20. Januar 2024)? Die Antwort bitte begründen.

Wiesbaden, 22. Februar 2024

Heiko Scholz
Lothar Mulch
Andreas Lobenstein
Pascal Schleich
Dr. Frank Grobe
Jochen K. Roos